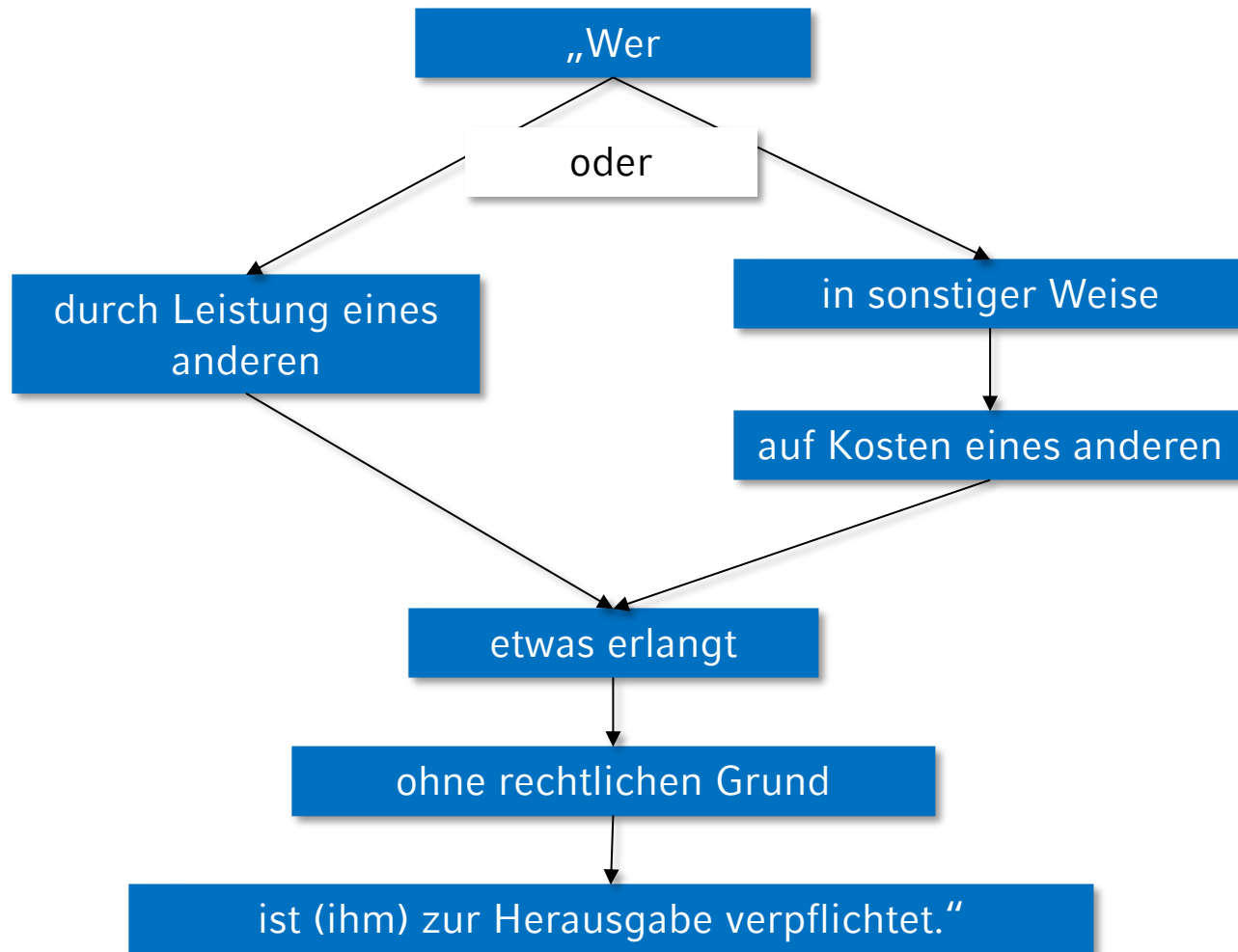


§ 49: Bereicherungsrecht I – Überblick und Grundtatbestand der Leistungskondiktion (Einheit 30)

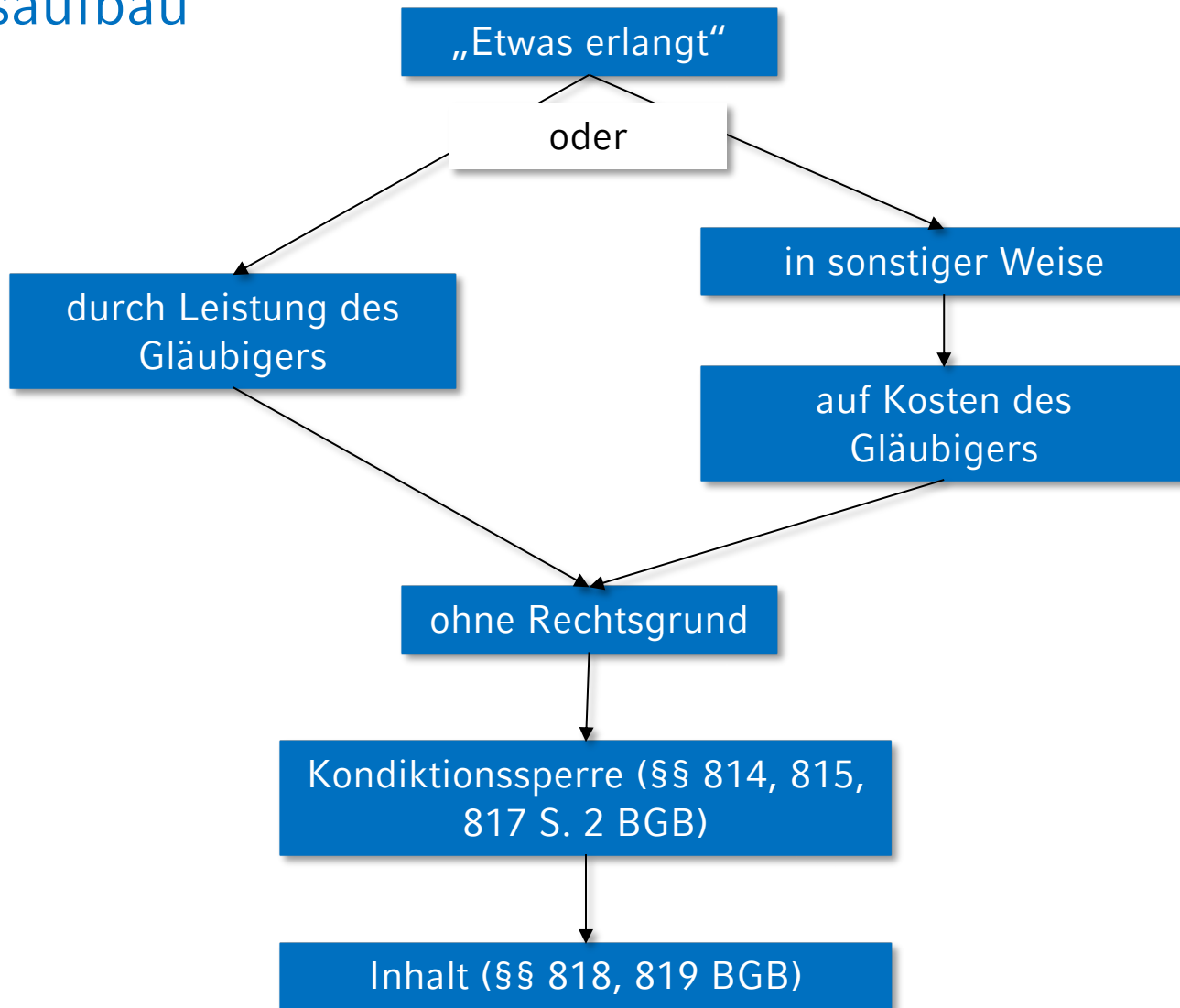
Grundlagen

- Ursprünge gehen zurück auf das römische Recht
 - Billigkeitsgedanke
 - Condictio des römischen Rechts
 - Ursprünglich als einheitliche Klage auf Rückgängigmachung unberechtigter Vermögensverschiebungen ausgestaltet
 - Später (Justinian): Schaffung einzelner Tatbestände
 - Vgl. Bereicherungsanspruch wird deshalb noch Kondiktion genannt
- Struktur des Bereicherungsrechts – Was ist BereicherungsR?
 - Geregelt in §§ 812-822 BGB
 - Charakteristika
 - Vorliegen einer Vermögensverschiebung
 - Fehlende Rechtfertigung dieser Vermögensverschiebung
- Zweck des BereicherungsR – Warum BereicherungsR?
 - Umkehr einer nicht gerechtfertigten Vermögensverschiebung

Grundtypik von Bereicherungsansprüchen (Kondiktionen)

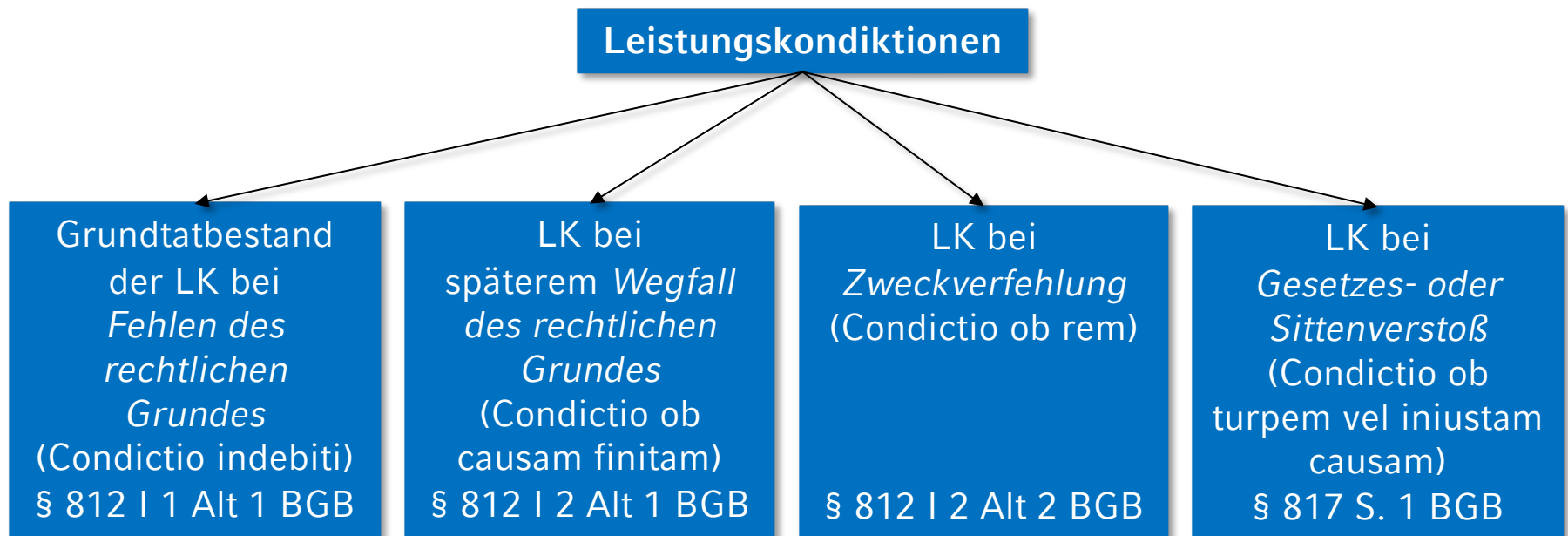


Prüfungsaufbau



Überblick Leistungskonditionen

- Leistungskonditionen bezwecken die Rückabwicklung fehlgeschlagener Leistungen
- Kein einheitlicher Kondiktionstatbestand
 - Unterscheidung nach Grund des Fehlschlagens der Leistung



Grundtatbestand der Leistungskondiktion (1)

- **Condictio indebiti**, § 812 I 1 Alt. 1 BGB
- Bezweckt die Rückabwicklung der Leistung bei Fehlen eines rechtlichen Grundes im Zeitpunkt der Leistungserbringung
 - Z.B. Leistung auf einen nichtigen Vertrag
- Etwas erlangt
 - **Jede rechtlich geschützte Position**, die Gegenstand einer Leistung sein kann
 - Muss keinen Vermögenswert haben
 - Z.B. Liebesbrief, Tagebuch etc.
 - Auch die **Befreiung von einer Verbindlichkeit** kann erlangt sein
 - Z.B. Zahlung auf fremde Schuld
 - Schwierigkeiten bereiten **Gebrauchsvorteile** und **Dienstleistungen**
 - Z.B. Flugreisefall (dazu gleich)
 - Str: Ersparte Aufwendungen (BGH) bzw. Wert der Dienstleistung ist erlangtes etwas (Gedanke des § 818 II BGB)

Grundtatbestand der Leistungskondiktion (2)

■ Durch Leistung

- **Leistung** = bewusste zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens
 - BGH NJW 2004, 1169
- „**bewusst**“ = vom Willen getragenes Verhalten
 - Unbewusste Handlungen stellen somit keine Leistung dar
 - Sonderfall **genereller Leistungswille** (z.B. Flugreisefall)
- „**zweckgerichtet**“
 - 1) Bezug auf einen Rechtsgrund gegenüber dem Empfänger der Vermögensmehrung
 - 2) wichtig für die Bestimmung von Schuldner und Gläubiger bei Mehrpersonenverhältnissen → z.B. Bank leistet ohne eigene Zwecksetzung auf Anweisung! Es liegt dann eine **Zuwendung** der Bank vor
 - Den **Zweck setzt grundsätzlich** einseitig **der Leistende** (*Tilgungsbestimmung* = geschäftsähnliche Handlung, s. § 366 BGB, str.)
 - Maßgebend ist grundsätzlich der **objektive Empfängerhorizont**, sofern dem Leistenden der Anschein einer bestimmten Zweckrichtung zurechenbar ist
 - **Ausnahme**: im bargeldlosen Zahlungsverkehr entscheidet allein die Autorisierung des Leistenden (§ 675j BGB), vgl. BGH NJW 2015, 3093 Rn. 23

Grundtatbestand der Leistungskondiktion (3)

■ Ohne Rechtsgrund

- Denkbare Konstellationen
 - Anfängliches Fehlen (Zahlung auf eine Nichtschuld, „condictio indebiti“)
 - Nachträglicher Wegfall (str. bei Fiktionen wie § 142 I BGB)
- Beweislast: Gläubiger!
- Was ist der Rechtsgrund?
 - **Objektive Rechtsgrundtheorie:** Rgrund = wirksames Schuldverhältnis aufgrund dessen der potentielle Kondiktionsschuldner die Leistung behalten darf.
 - **Subjektive Rechtsgrundtheorie:** Rgrund = Rgrund fehlt, wenn der Schuldner mit der Leistung den mit dieser verfolgten Zweck nicht erreicht
- **Beispielsfall:** Der 17-jährige Klaus (K) kauft bei Jungmanagerin Julia (J) deren altes iPhone. Die Übereignung erfolgt am selben Tag, der KP soll am nächsten Tag überwiesen werden. M, die Mutter des K, ist mit dem Kauf nicht einverstanden und erklärt J, sie kann das Geschäft nicht gelten lassen. J verlangt daraufhin gem. § 812 I 1 Alt 1 BGB ihr iPhone heraus. Zu recht?

→ K hat Eigentum und Besitz am iPhone erlangt. Dies geschah auch durch Leistung der J und rechtsgrundlos, da der Kaufvertrag gem. §§ 107, 108 BGB endgültig unwirksam war.

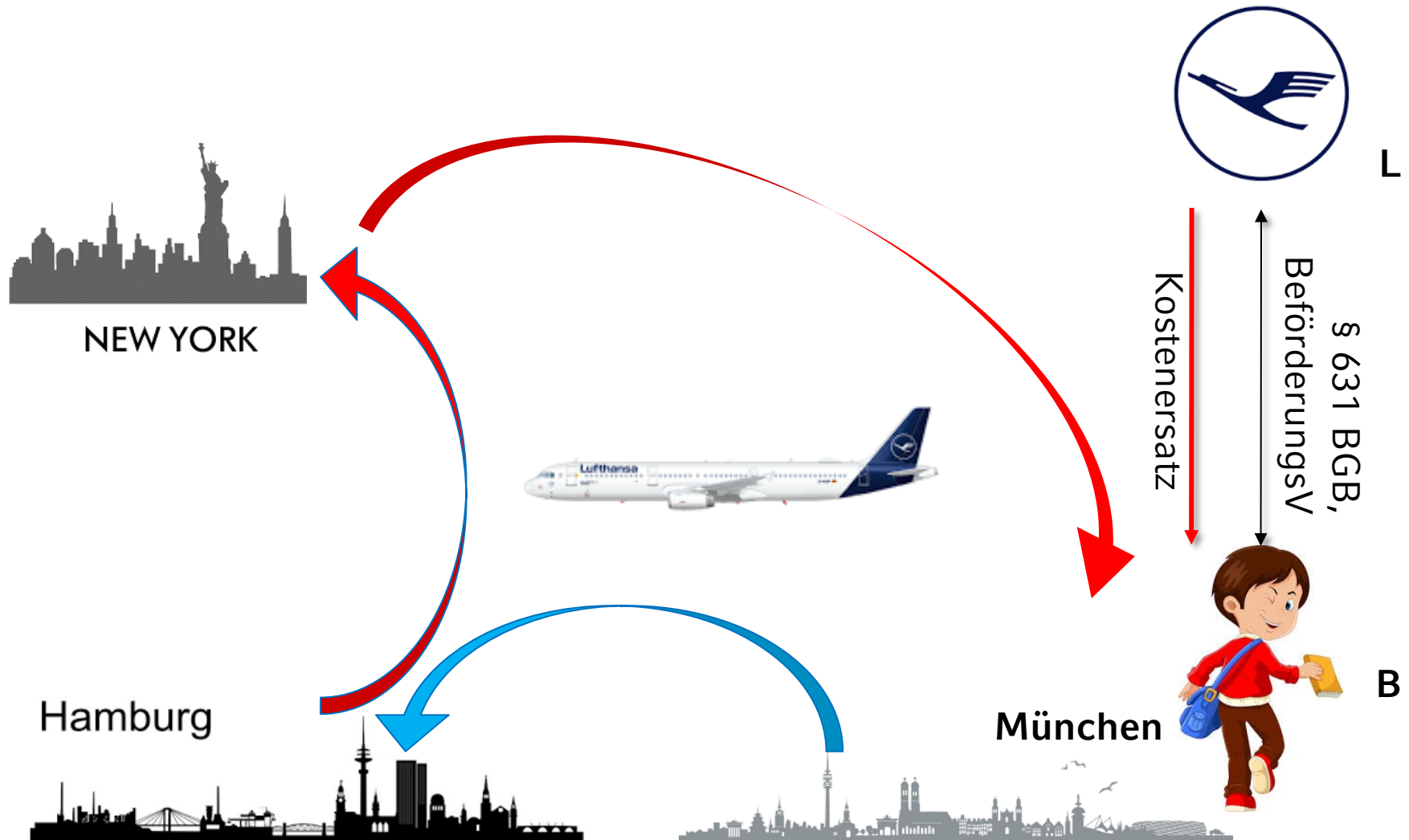
Grundtatbestand der Leistungskondiktion (4)

- Erfüllung trotz dauernder Einrede § 813 I 1 BGB
 - Dem fehlenden Rechtsgrund steht es gleich, wenn auf eine bestehende Verbindlichkeit geleistet wurde, der eine dauernde Einrede entgegensteht
→ das Geleistete kann zurückgefordert werden
 - Ausgenommen ist die Verjährung, §§ 214 II, 813 I 2 BGB
→ Rückforderung ist hier nicht möglich
 - § 813 I 1 BGB ist eine **eigene Anspruchsgrundlage**, die denselben Voraussetzungen unterliegt wie § 812 I 1 Alt 1 BGB (mit Ausnahme der Rechtsgrundlosigkeit)
- „Kondiktionssperren“: §§ 813 II, 814, 817 S. 2 BGB
 - Die Rückforderung des **vor Fälligkeit** Geleisteten ist ausgeschlossen, § 813 II BGB
 - Ausschluss bei **Kenntnis der Nichtschuld**, § 814 Alt. 1 BGB
 - Zweck: Derjenige, der weiß, dass er zur Leistung nicht verpflichtet ist, soll das geleistete nicht sogleich wieder zurückfordern können → venire contra factum proprium
 - **Positive Kenntnis der Nichtschuld** erforderlich!
 - Kenntnis der Umstände, die zur Nichtschuld führen, reichen nicht
 - Bei Leistung **unter Vorbehalt** oder bei Leistung, die aufgrund von **Druck** oder **Zwang** erfolgt ist, schließt § 814 die Rückforderung nicht aus → hier kein widersprüchliches Verhalten des Kondiktionsgläubigers

Grundtatbestand der Leistungskondiktion (5)

- Ausschluss bei **sittlicher Pflicht** oder **Anstandspflicht**, § 814 Alt. 2 BGB
 - Bemisst sich nach objektiven Kriterien
 - Subjektive Anstands- und Moralvorstellungen der beteiligten Personen sind irrelevant
- § 817 S. 2 BGB, Kondiktionsausschluss bei **Gesetzes- oder Sittenverstoß**
 - ist nach ganz hM **analog** über den WL hinaus **auf alle LK anwendbar**

Flugreisefall (BGH, Urt. v. 7. 1. 1971 - VII ZR 9/70)



Flugreisefall (BGH, Urt. v. 7. 1. 1971 - VII ZR 9/70)

■ Kosten Hinflug (Hamburg-New York)

- Vertragliche Ansprüche scheiden aus, da kein Vertrag geschlossen worden ist
- Kein Anspruch aus GoA, da L gar nicht wusste, dass sie B beförderte, ein FGW lag somit nicht vor
 - Jedenfalls scheitert die GoA am mutmaßlichen Willen der gesetzlichen Vertreterin des B (Mutter), die der Beförderung nicht zugestimmt hätte. Auf sie kommt es insoweit an.
- Anspruch aus § 812 I 1 Alt 1 BGB (Leistungskondiktion)
 - **Etwas erlangt:** Str. ist, was hier erlangt ist. BGH: Ersparte Aufwendungen für die Reise, aA: Der Wert der Beförderungsleistung.

Geht man mit dem BGH muss man hier bereits prüfen, ob sich B auf Entreicherung berufen kann, da nur dann Aufwendungen erspart sind, wenn sich die Leistung noch im Vermögen des B befindet; Dies ist dogmatisch unsauber, daher sollte man den Wert der Beförderungsleistung als erlangtes etwas ansehen.

- **Durch Leistung:** Leistung stellt die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens dar. Zweifelhaft erscheint, ob hier eine bewusste Mehrung in der Beförderung des B zu sehen ist. Der BGH bejaht dies, da L generellen Leistungswillen habe. Stellt man mit einem Teil der Lit. allerdings auf die konkrete Person ab, scheidet die Leistungskondiktion hier aus → es bleibt die Eingriffskondiktion § 812 I 1 Alt 2 BGB.

Flugreisefall (BGH, Urt. v. 7. 1. 1971 - VII ZR 9/70)

- Anspruch aus Eingriffskondiktion § 812 I 1 Alt. 2 BGB
 - Etwas erlangt (+, s.o.)
 - In sonstiger Weise = anders als durch Leistung, hier (+), da B in den Zuweisungsgehalt des Beförderungsrechts der L eingegriffen hat
 - Auf Kosten der L (+)
 - Ohne Rechtsgrund: Ein Rechtsgrund für die Beförderung nach New York fehlt. Ein BeförderungsV wurde gerade nicht geschlossen, eine berechnete GoA, die einen Rechtsgrund darstellen würde, liegt nicht vor, s.o.
 - Rechtsfolge: § 818 I, II BGB Wertersatz
 - Ausschluss aufgrund Entreichung § 818 III BGB:
 - Luxusaufwendung Flugreise ist nicht mehr im Vermögen des B vorhanden, er ist entreichert
 - Berufung auf Entreichung ist beim bösgläubigen B aber nicht möglich, § 818 IV, 819 I BGB
 - P: Auf wessen Kenntnis kommt es an? (str.) BGH: die des B (§ 288 BGB) da Flugreise deliktsnah
- Schadensersatz gem. § 823 II BGB i.V.m. § 265a StGB
 - Schutzgesetzverletzung (+), Erschleichen v, Beförderungsleistungen
 - Schaden (-), da der Flug ohnehin erfolgt ist und nicht ausgebucht war. Kein messbarer Schaden

Flugreisefall (BGH, Urt. v. 7. 1. 1971 - VII ZR 9/70)

- Kosten Rückflug
 - Vertragliche Ansprüche (-), Ticketverkauf und Schuldanerkenntnis durch B unwirksam §§ 107, 108 BGB
 - GoA, §§ 683 I, 670 BGB
 - Geschäftsbesorgung (+)
 - Fremdheit des Geschäfts (+), jedenfalls auch fremd
 - FGW (wird vermutet, hier aber +)
 - Interesse des B (+)
 - Wille des B → mutmaßlicher Wille der Mutter als gesetzliche Vertreterin entscheidend. Richtet sich nach Interesse. Besser für B nach München gebracht zu werden, als in USA das Rückführungsverfahren mit all seinen Unwägbarkeiten und Risiken durchführen zu müssen
 - Erforderliche Aufwendungen = üblicher Ticketpreis
 - § 812 I 1 Alt 1 (Leistungskondition -, da Rechtsgrund in berechtigter GoA vorliegt)
 - §§ 823 ff. (-) s.o. kein Schaden ersichtlich
- Zur Vertiefung siehe die [Besprechung von S. Lorenz](#)

Zusammenfassung

- Überblick über das Bereicherungsrecht
- Sinn und Zweck des Bereicherungsrechts
- Grundtypik von Bereicherungsansprüchen
- Arten von Leistungskonditionen
- Grundtatbestand der Leistungskondition mit Konditionssperren